

Merkblatt für die Anerkennung der Berufsunfähigkeit gemäß § 13 der Satzung über das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern



Ein Anspruch auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente besteht unter folgenden Voraussetzungen:

I. Mitgliedschaft im Versorgungswerk

Die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller muss die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wirksam begründet haben.

Kammermitglieder, die Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes werden, erwerben die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig waren (vgl. § 6 der Satzung und unter III.).

II. Antragstellung

Die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente setzt voraus, dass das Mitglied einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung der Berufsunfähigkeit stellt.

III. Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne

Die Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne wird durch ein ärztliches Zeugnis und gegebenenfalls ärztliche Gutachten nachgewiesen. Die ärztlichen Gutachten fordert der Verwaltungsausschuss an. Nach § 13 der Satzung ist jedes Mitglied, das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur tierärztlichen Tätigkeit umfassend unfähig ist, berufsunfähig im medizinischen Sinne.

IV. Einstellung der Tätigkeit

Die gesamte tierärztliche Tätigkeit muss eingestellt sein. Die tierärztliche Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, wenn die Praxis durch einen Vertreter oder mit einem Assistenten fortgeführt wird.

V. Beitragsleistung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit

Das Mitglied muss vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens einen Monatsbeitrag zum Versorgungswerk entrichtet haben.

VI. Kinderzuschuss

Anspruch auf Kinderzuschuss besteht dann, wenn Kinder des Mitgliedes vorhanden sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird ein Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige unverheiratete Kind gewährt, sofern und solange sich Kinder in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder das bei Vollendung des

18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten, solange dieser Zustand andauert.

Als Kinder im Sinne der Satzung gelten

- die ehelichen Kinder,
- die für ehelich erklärten Kinder,
- die an Kindes Statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Berechtigten erfolgte,
- die nichtehelichen Kinder eines Berechtigten, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist,
- die nichtehelichen Kinder einer Berechtigten.

Die unter den Punkten I. - VI. dargestellten Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Berufsunfähigkeitsrente bzw. ggf. ein Kinderzuschuss gewährt werden kann.

Zur Prüfung des Anspruchs sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Anerkennung der Berufsunfähigkeit
- Ärztliches Zeugnis
- sofern eine Tätigkeit als angestellte Tierärztin/angestellter Tierarzt ausgeübt wird, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der Beendigung der Gehaltszahlung aufgrund der Einschränkungen der Leistungs- bzw. Erwerbsfähigkeit
- Geburtsurkunde je Kind
- amtliche Lebensbescheinigung je Kind
- Bescheinigung über die Berufsausbildung, sofern das Kind älter als 18 Jahre ist
- Nachweis über die Stellung des Kindes zum Mitglied, falls es sich nicht um eheliche Kinder handelt.

Die Bearbeitung eines Antrages kann erst aufgenommen werden, wenn dem Versorgungswerk alle benötigten Unterlagen vorliegen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente. Der Verwaltungsausschuss kann zu diesem Zweck zusätzlich ärztliche Gutachten anfordern. Das Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Weisungen des Versorgungswerkes untersuchen zu lassen. Das Mitglied erhält auf seinen Antrag einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Kommt der Verwaltungsausschuss nach vorgenannter Prüfung zu dem Ergebnis, dem Mitglied eine Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren, beginnt die Rentenzahlung frühestens mit dem Monat der schriftlichen Antragstellung, sonst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach III. eingetreten sind. Abweichend hiervon beginnt für angestellte Tierärztinnen/Tierärzte der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach Ablauf der Ansprüche auf Gehaltszahlung, ggf. aber erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn diese später als 6 Monate nach dem Eintritt der in III. genannten Voraussetzungen erfolgt.

Die Berufsunfähigkeitsrente endet

- a) mit dem Monat, in dem die Berufsunfähigkeit fortfällt,
- b) mit der Überleitung in die Altersrente (§ 13 Abs. 3),
- c) mit dem Tode des Antragstellers,
- d) wenn die/der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.